

Häufig gestellte Fragen / FAQ zur Wechselprüfung IV in das Lehramt an Förderschulen (nach mindestens einem Jahr im Förderschuldienst)

Wo kann ich mich für die Wechselprüfung IV anmelden?

Der Zulassungsantrag ist ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den erforderlichen Unterlagen gem. Zulassungsantrag sowie den Formblättern (s. Liste der Formulare) auf dem Dienstweg (über die Schule und die zuständige Schulaufsicht) dem Landesprüfungsamt zuzuleiten:

Ministerium für Bildung
Landesprüfungsamt, Ref. 9224,
Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz

Kann ich zu jedem Zeitpunkt einen Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV stellen?

Grundsätzlich ja. Bitte beachten Sie, dass Ihnen das Landesprüfungsamt mit der Zulassung auch das Thema der Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: vier Monate) mitteilt, das auch die Planung und Durchführung eines eigenen Unterrichtsvorhabens beinhaltet. Eine Zulassung z.B. kurz vor mehrwöchigen Ferien kann Ihre Möglichkeiten der Unterrichtsdurchführung einschränken.

Welchen Zeitraum muss ich für das Ablegen der Wechselprüfung IV einplanen?

Für das Verfassen der Hausarbeit (Bearbeitungsdauer: vier Monate) und ihre Begutachtung sowie die praktischen und mündlichen Prüfungen ist ein Gesamtzeitraum von etwa acht Monaten erforderlich. Für diesen Zeitraum muss ein Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft bestehen.

Für die Dauer der Wechselprüfung IV ist ein Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft in Rheinland-Pfalz erforderlich. Warum?

In der Hausarbeit wird ein Thema aus einer der beiden von Ihnen gewählten Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung erarbeitet und beinhaltet auch die Planung und Durchführung von Unterricht in einer Klasse, in der Sie als Förderschullehrkraft tätig sind.

Die Praktische Prüfung besteht aus Prüfungsunterricht in der Regel in den durch Unterricht bekannten Klassen. Für eine mündliche Teilprüfung ist in einem der beiden Prüfungsfächer eine Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplans auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung durchzuführen.

Was mache ich, wenn ich ein befristetes Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft von weniger als acht Monaten habe?

Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit dem Landesprüfungsamt vor Beantragung einer Zulassung zur Wechselprüfung IV in Verbindung (Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen s.u.).

Auch wenn sich während der Durchführung der Wechselprüfung IV Ihre Beschäftigungssituation ändern sollte, teilen Sie dies bitte dem Landesprüfungsamt (Adressen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .u.) mit, damit das weitere Vorgehen geklärt werden kann.

Wie bereite ich mich auf die Wechselprüfung IV vor?

- Erwerb der erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, in der Regel durch Selbststudium der fachwissenschaftlichen Grundlagenliteratur sowie durch Nutzen entsprechender Fortbildungsangebote z.B. des Pädagogischen Landesinstitutes.
- Teilnahme an Seminarveranstaltungen in den beiden gewähltem Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung und an Berufspraktischen Seminaren (Mindestdauer jeweils 90 Minuten) der Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an Förderschulen; empfohlen werden mindestens sechs Veranstaltungen je Förderschwerpunkt und mindestens zwei berufspraktische Seminare.

Das zuständige Studienseminar informiert Sie über geeignete Seminarveranstaltungen. Der Nachweis über die absolvierten Veranstaltungen der Studienseminare ist mit der Bestätigung der Leiterin oder des Leiters des Seminars, dass die besuchten Veranstaltungen geeignet sind, hinreichend auf die Wechselprüfung IV vorzubereiten, dem Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV beizufügen.

- Von den Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an Förderschulen werden zwei (unbenotete) Unterrichtsbesuche je Förderschwerpunkt angeboten, die in Absprache mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an Förderschulen bis zum Abgabetermin der Hausarbeit durchgeführt werden. Diese Unterrichtsbesuche dienen dazu, Ihnen Klarheit über Ihre Kompetenzen in der Unterrichtspraxis als Förderschullehrkraft zu geben und sind von Ihnen entsprechend vorzubereiten; sie sind somit kein Bestandteil der Wechselprüfung IV. Es wird empfohlen, freiwillig dieses Angebot zu nutzen.

Muss ich die fehlenden Studieninhalte in meinen Fächern an der Universität nachholen?

Sie können zur Vorbereitung auf die Wechselprüfung IV geeignete Veranstaltungen von Hochschulen, die den Studiengang für das Lehramt an Förderschulen anbieten, besuchen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Welche Vorbereitungen muss ich in meinem Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV nachweisen?

Gefordert wird eine „hinreichende“ Vorbereitung auf die Wechselprüfung IV durch:

- Teilnahme an fachdidaktischen Berufspraktischen Seminaren der Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an Förderschulen; als erforderlich angesehen werden mindestens sechs je Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung sowie mindestens zwei im Berufspraktischen Seminar (insgesamt mindestens 14). Die Teilnahmebestätigungen sind dem Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV beizufügen;
- ggf. Vorlage von Teilnahmebestätigungen (Kopien) über den Besuch von einschlägigen Fortbildungsangeboten z.B. des Pädagogischen Landesinstitutes; Angaben zu den im Selbststudium erarbeiteten Kenntnissen können gemacht werden.

Welche Veranstaltungen muss ich am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen besuchen?

Die Staatlichen Studienseminare weisen die Veranstaltungen gesondert aus, die für den Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen geeignet sind, um hinreichend auf die Wechselprüfung IV sowie eine spätere erfolgreiche Tätigkeit als Förderschullehrkraft vorzubereiten.

Als erforderlich angesehen werden insgesamt mindestens 14 Veranstaltungen (sechs je gewähltem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung sowie zwei im Berufspraktischen Seminar). Die Teilnahme ist auf einem Formblatt bestätigen zu lassen.

Die Teilnahme an weiteren Seminarveranstaltungen ist möglich. Das entsprechende Formblatt der Studienseminare ist mit der Bestätigung der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, dass die besuchten Veranstaltungen geeignet sind, hinreichend auf die Wechselprüfung IV vorzubereiten, dem Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV beizufügen.

Können auch Lehrerfortbildungsveranstaltungen auf die Vorbereitung angerechnet werden?

Ja, wenn sie geeignet sind, folgende Inhalte zu vermitteln:

- Kompetenzen in der Unterrichtspraxis in beiden oder einem gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, inklusive deren Didaktik(en) und deren Methodik
- die Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen
- die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte und Schulrecht für das Lehramt an Förderschulen

An welches Studienseminar muss ich mich wenden?

In der Regel betreut Sie das regional für Sie zuständige Studienseminar:

Für den nördlichen Teil von Rheinland-Pfalz:

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen

Am Weiser Bach 3

56566 Neuwied

Tel.: 02622-972111, E-Mail: [foes\(at\)studsem-neuwied.de](mailto:foes(at)studsem-neuwied.de)

Internet: <http://studienseminar.rlp.de/foesch/neuwied.html>

Für den südlichen Teil von Rheinland-Pfalz (Pfalz und Rheinhessen):

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen

Pirmasenser Str. 65

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631-696061, E-Mail: [info\(at\)foeseminar-kl.de](mailto:info(at)foeseminar-kl.de)

Internet: <http://studienseminar.rlp.de/foesch/kaiserslautern.html>

Welche Aufgaben haben die Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an Förderschulen bei der Abwicklung der Wechselprüfung IV?

Zur Vorbereitung auf die Wechselprüfung IV bieten die Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an Förderschulen die erforderlichen Seminarveranstaltungen sowie auf Wunsch je zwei Unterrichtsbesuche je Förderschwerpunkt an.

Das Thema der Hausarbeit ist mit der Fachleiterin bzw. dem Fachleiter des zuständigen Studienseminars zuvor zu besprechen; die Fachleiterin bzw. der Fachleiter begutachtet anschließend die Hausarbeit, die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird von der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Studienseminars bestellt.

Die Organisation der praktischen und mündlichen Prüfungen erfolgt durch das zuständige Studienseminar. Die Staatlichen Studienseminare beraten und unterstützen Sie zudem in vielfältiger Weise bei Vorbereitung und Durchführung der Wechselprüfung IV.

Welche Inhalte müssen in dem Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Prüfungszulassung aufgeführt werden?

Aus dem Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters muss sich Ihre Eignung für das Lehramt an Förderschulen, insbes. über Unterrichtsgestaltung, erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse Leistungen und dienstliches Verhalten ergeben. Das Gutachten, das mit einer Note (sowie Punktzahl) abschließt, ist Ihnen zu eröffnen und mit Ihnen zu besprechen. Sofern Sie nicht an einer Förderschule arbeiten, sollte bei der Begutachtung die Fachkompetenz einer Förderschullehrkraft mit berücksichtigt werden.

Muss ich jedem Fall eine Hausarbeit schreiben?

Als Ersatz für die Hausarbeit kann auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomarbeit, eine Magisterarbeit oder eine entsprechende wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und Methode als Masterarbeit für das Lehramt an Förderschulen angesehen werden kann und nicht älter als 10 Jahre ist. Über die Anerkennung entscheidet das Landesprüfungsamt.

Die wissenschaftliche Prüfungsarbeit aus einem Ersten Staatsexamen für ein Lehramt oder eine Masterarbeit für ein Lehramt kann nicht als Ersatz für die Hausarbeit für die Wechselprüfung IV anerkannt werden.

Werde ich für die Prüfungsvorbereitung beurlaubt?

Nein, die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt neben dem Schuldienst, daher besteht kein Anspruch auf Beurlaubung. Im Einzelfall muss ggf. mit Schulleitung und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die Freistellung zum Ablegen der einzelnen Prüfungsteile geklärt werden.

Kann ich die praktische Prüfung (Prüfungsunterricht in den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung) auch an meiner bzw. meinen Einsatzschule(n) absolvieren?

Der Prüfungsunterricht findet in der Regel in unterschiedlichen Jahrgangsstufen und in den durch Unterricht bekannten Klassen und Lerngruppen statt.

Muss die Wechselprüfung IV innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgelegt werden?

Die Wechselprüfung IV sollte i.d.R. innerhalb von zwei Jahren nach Zulassung abgeschlossen werden.

Kann die Wechselprüfung IV auch „nicht bestanden“ werden?

Nichtbestehensgründe sind u.a. eine mit „ungenügend“ bewertete Hausarbeit, die Bewertung einer Hausarbeit mit „mangelhaft“, sofern auch die erneut zu schreibende Hausarbeit ebenfalls mit „mangelhaft“ bewertet wird, sowie die Bewertung der beiden praktischen Prüfungen mit „mangelhaft“ oder einer praktischen Prüfung mit „ungenügend“. Die Wechselprüfung IV kann einmal wiederholt werden; das Landesprüfungsamt bestimmt nach welcher Frist die Wechselprüfung IV erneut abzulegen ist. Auch für diesen Zeitraum muss ein Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft bestehen.

Erhalte ich nach Bestehen der Wechselprüfung IV automatisch eine Stelle als Förderschullehrkraft?

Nein, Sie haben damit lediglich die Möglichkeit, sich um eine Planstelle als Förderschullehrkraft bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zu bewerben, sofern zwischen dem Ablegen der 2. Staatsprüfung und der Wechselprüfung IV mindestens zwei Jahre liegen.

... und wenn ich weitere Fragen habe?

Ministerium für Bildung
Landesprüfungsamt, Ref. 9224,
Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz

Frau Elke Schott (elke.schott@bm.rlp.de), Telefon: 06131/165477

Frau Dorothee Kradel-Rübel (Dorothee.Kradel-Ruebel@bm.rlp.de) Telefon: 06131/164590